

Visumsregelung des Kirchenrates

1. Die Rechnungen werden durch den Rechnungsführer/die Rechnungsführerin rechnerisch und inhaltlich geprüft. Er/sie ist auch für den richtigen Zahlungstermin besorgt, so dass allfällige Rabatte oder Skonti nicht verfallen.
2. Sämtliche Rechnungen über Sanierungen, Reparaturen, Anschaffungen etc. die den Baubereich betreffen, sowie die Wasser- und Stromrechnungen werden durch den Bauverwalter/die Bauverwalterin kontrolliert und visiert (Vollmacht durch den zuständigen Kirchenrat/die zuständige Kirchenrätin). Bei Anschaffungen werden die entsprechenden Nachtragungen im Inventar getätigt.
3. Grundsätzlich werden die durch die Mitarbeitenden eingereichten Rechnungen in dem Sinn visiert, dass sie den Erhalt der Ware oder Dienstleistung bestätigen und entsprechende Kontrollen führen.
4. Lohnabrechnungen werden durch den Kirchenschreiber/die Kirchenschreiberin geprüft und unterzeichnet und der Zahlungsauftrag wird zusätzlich durch den Präsidenten/die Präsidentin unterzeichnet.
5. Das zusätzliche Visum wird erteilt durch den Rechnungsführer/die Rechnungsführerin oder den Kirchenschreiber/die Kirchenschreiberin bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00, sofern die anfallenden Kosten im Budget enthalten sind.
6. Für die Prüfung mit Unterschrift verantwortlich sind für Beträge ab CHF 5'000.00 oder Beträge, die das Budget überschreiten, die ressort-verantwortlichen Kirchenräte. Die Rechnungsführerin ist für das Einholen der entsprechenden Unterschriften besorgt.
7. Das zusätzliche Visum durch das ressortverantwortliche Kirchenratsmitglied wird in folgenden Fällen an den Kirchenschreiber/die Kirchenschreiberin delegiert:
 - AHV-Abrechnungen, Pensionskassenabrechnungen, Versicherungen,
 - Kassabelege (Verpflegung Kommissionen, Lagervorschüsse, Büromaterial, Blumen, etc.)
 - genehmigte Fort- und Weiterbildungskosten
 - durch das Budget genehmigte Beiträge
 - jährlich wiederkehrende Abonnemente
 - Büromaterial und EDV-Zubehör
 - Leasinggebühren und Zubehör für Fotokopierapparate
 - Anschaffungen Verwaltung
 - Telefonrechnungen
 - Druckkosten KircheZ, „scho ghört“, Briefschaften etc.
 - Portorechnungen

Die Visumsregelung wurde vom Kirchenrat an der Sitzung vom 8. Juni 2010 genehmigt und tritt per 1. Juli 2010 in Kraft.